



## **Elektronisches Amtsblatt für die Gemeinde Wietmarschen**

---

Nr. 25

Jahrgang 2023

Erscheinungsdatum: Wietmarschen, 13.10.2023

---

**Nr. Inhalt**

**A. Satzungen und Verordnungen**

**B. Flächennutzungspläne und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch**

1. Öffentliche Auslegung – 29. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 140 „Rosen“

**C. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wietmarschen**

**D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse**

**E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften**





Abt. III/Ka/622

## **Bauleitplanung**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wietmarschen hat in seiner Sitzung am 17.04.2023 Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse für die nachfolgenden Bauleitpläne gefasst.

Der Geltungsbereich der Bauleitpläne ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ASL) vervielfältigt mit der Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen - Katasteramt Nordhorn.

### **29. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Ausweisung von Wohnbauflächen im Ortsteil Wietmarschen, westlich und östlich der Straße „Brookweg“ und nördlich der Straße „Am Brook“ bzw. des Gewässers „Stiftsbach“ sowie des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 83 „Südlich Brookweg“. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 6,5 ha.



### **Bebauungsplan Nr. 140 "Rosen"**

Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes. Der Geltungsbereich ist identisch mit dem Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Für die vorgenannten Bauleitpläne liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Umweltbericht inkl. Artenschutzbeitrag  
Bestandsaufnahme und -bewertung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere
  - a) die Auswirkungen auf den Menschen, die menschliche Gesundheit, Emissionen
  - b) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte
  - c) die Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft
  - d) die Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

- e) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete in Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
- f) die Wechselwirkungen zwischen den unter a) bis e) genannten Belange
- g) Auswirkungen auf die Landschaft
- h) Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)
- Brutvogelerfassung
- Wasserwirtschaftliche Vorplanung
- Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in dem Verfahren gem. § 4 (1) BauGB, namentlich zu folgenden Themen:
  - Landkreis Grafschaft Bentheim (Untere Naturschutzbehörde): Natur-, Landschafts-, Boden- und Artenschutz, Eingriffsregelung
  - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Schutzgut Boden

Die Planentwürfe nebst Anlagen liegen in der Zeit vom **23.10.2023 bis einschließlich 22.11.2023** während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Wietmarschen im Ortsteil Lohne, Hauptstraße 62, 2. OG, Zimmer 201, 49835 Wietmarschen, öffentlich aus. Ebenfalls sind die Planungsunterlagen zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinde Wietmarschen ([www.wietmarschen.de](http://www.wietmarschen.de)) in der Rubrik Rathaus & Politik, Punkt Bauleitplanung ([www.wietmarschen.de/rathaus-politik/bauwesen/bauleitplanung/standard-titel](http://www.wietmarschen.de/rathaus-politik/bauwesen/bauleitplanung/standard-titel)) einsehbar.

Während dieser Auslegungszeit können Anregungen und Bedenken zu den Planungen bei der Gemeinde Wietmarschen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wietmarschen, 12.10.2023

Manfred Wellen  
-Bürgermeister-